



Sitzung vom

30. August 2022

Mitgeteilt den

31. August 2022

Protokoll Nr.

685/2022

Gemeinde Roveredo

OP-Teilrevision "Arealplan Ricucitura centro Roveredo"

Genehmigung

A.

Der Vorstand der Gemeinde **Roveredo** beschloss anlässlich seiner Sitzung vom 18. Oktober 2021 den Arealplan "Ricucitura centro Roveredo". Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Disposizioni
- Piano delle zone 1:1000
- Piano delle strutture 1:1000
- Piano di urbanizzazione 1:1000

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom März 2022 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 14. Juni 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 18. Oktober 2021 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 4. Februar 2022. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 4. April 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Roveredo um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die vorliegende Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Roveredo ist der letzte Schritt in einer langen Reihe von Planungsmassnahmen im Zusammenhang mit der im Jahr 2017 eröffneten Umfahrung Roveredo. Mit dem beschlossenen Arealplan sollen die Grundlagen für die Neugestaltung der durch den Rückbau des ehemaligen Autobahnabschnitts im Dorfkern von Roveredo frei gewordenen Fläche geschaffen werden. Der Arealplan trägt zudem der Auflage im Beschluss des Bundesrates vom 19. August 1998 (vgl. Ziff. 2a) Rechnung, welche die Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes für die Umgestaltung des ehemaligen Autobahnabschnitts verlangt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Moesa übereinstimmt.

Es kann festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Arealplan "Ricucitura centro Roveredo"

1. Allgemeine Bemerkungen zum Arealplan

Der Arealplan bildet Bestandteil der Grundordnung (vgl. Art. 22 Abs. 2 KRG), wird aber – in Abweichung zu den anderen Instrumenten der Grundordnung – vom Gemeindevorstand erlassen. Er enthält Elemente des Quartierplans und kann zusätzlich

Elemente des Zonenplans, des Generellen Gestaltungsplans und des Generellen Erschliessungsplans umfassen. Abweichungen vom Zonenplan und von der Regelbauweise sind zulässig, wenn keine überwiegenden nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Die Art und das Mass der Nutzung dürfen nach Art. 46 Abs. 2 KRG ebenfalls beschränkt geändert werden.

2. Korrektur von formellen Mängeln

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstands und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben.

Vorliegend wird in der Legende des Zonenplans 1:1000 für die Anpassungen der Zona NN eine andere Farbe (rot) verwendet als im Plan (dunkelbraun). Es handelt sich hierbei offensichtlich um einen formellen Mangel, welcher einer Korrektur im dargestellten Sinn zugänglich ist. Mit Schreiben vom 18. Juli 2022 hat der Gemeindevorstand Roveredo der Behebung des entsprechenden formellen Mangels im Zonenplan zugestimmt. Die Farbe in der Legende ist daher auf die Farbe im Plan abzustimmen. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im Zonenplan des Arealplans "Ricucitura centro Roveredo" der Gemeinde Roveredo vorzunehmen.

Im Übrigen gibt der Arealplan "Ricucitura centro Roveredo" vom 18. Oktober 2021, bestehend aus den Arealplanbestimmungen, dem Zonenplan 1:1000, dem Generellen Gestaltungsplan 1:1000 und dem Generellen Erschliessungsplan 1:1000 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin